

15.

*Eingez. Exemplar!*

*J. Hayn, Bibl. (brat. 1867)*

# Das Herzogtum

in der ersten Hälfte des deutschen Mittelalters.

-----

Probevorlesung gehalten zu Leipzig am 18. Juli 1912.

von Eugen Rosenstock Dr. jur.

Auf dem Marktplatze zu Nürnberg steht der Schöne Brunnen, der reichen Figureschmuck trägt. Sinnreich hat hier der Künstler der Renaissance die Stufen der Verfassungsgeschichte seines Vaterlandes symbolisiert. Auf der einen Seite verkörpern die sogenannten 9 guten Helden die Vorzeit, je 3 die jüdische, 3 die heidnische, 3 die christliche <sup>Vergangenheit</sup> Vorzeit. Der letzte dieser Helden ist der grosse Karl, der Frankenherrscher, der auf dem Boden Westroms das Imperium erneuert. Auf der andern Seite stellen die Figuren der sieben Kurfürsten das reichentwickelte Verfassungsleben des heiligen römischen Reichs im Mittelalter dar. Und doch wäre es irrig, wenn man diese Bilderreihe der Geschichte für vollständig hielte. Zwischen jenem Karl und dem 13. Jahrhundert, in dem zuerst das Kurfürstencolleg uns entgegen tritt, dehnt sich eine Spanne von fast 400 Jahren die wohl auch sinnfälliger Darstellung fähig gewesen wäre. Hätte Wille und Vermögen des Künstlers ihn hierzu geführt, er hätte keine anderen Gestalten so passend und schicklich auswählen können, als die Figuren der vier *S t a m m e s - h e r z ö g e*, der Herzöge von Sachsen und Schwaben, von Franken und von Bayern. So sehr kennzeichnet die Einteilung in Herzogtümer die Verfassung des deutschen Reichs in der ersten Hälfte des Mittelalters, so sehr grenzt diese Gliederung gerade die Epoche gegen Vergangenheit wie gegen Zukunft ab. Es sei verstattet diese These näher zu begründen, soweit es die ~~die~~ Kürze der mir gewährten Zeit verstaten wird.

Das weite Reich Karls des grossen, dass sich von Adria bis Nordsee von Elbe bis Ebro dehnte, unterstand dennoch einer einheitlichen, gleichförmigen und einfachen Verwaltung. Das ganze Gebiet war in verhältnismässig kleine Bezirke in Grafschaften eingeteilt; an ihrer Spitze standen vom Könige eingesetzte und dem König pflichtige Grafen die alle ihre Befugnisse in Krieg und Frieden nur aus der Hoheit des Königs als seine Beamten ableiten durften. Nur an den Grenzen hat sich Karl der grosse dazu verstehen müssen grössere Verwaltungseinheiten zu wirksamerer Abwehr der Feinde in den sogenannten Marken zu schaffen. Dennoch blieben <sup>auch in ihnen</sup> die tiefgehenden Unterschiede unter diesem Scheine der Gleichartigkeit bestehen. Sehen wir ab von dem Gegensatz zwischen dem dem längst mit römischen Ordnungen durchsetzten Westen und dem ost-rheinischen Gebiete das erst jetzt die römischen Verwaltungsbegriffe kennen lernt- vor allen Dingen blieb die Erinnerung dass das Frankenreich ein durch Eroberung begründeter Staat war. Selbständige Stämme waren ihm angegliedert worden, und behaupteten eifersüchtig ihr besonderes Recht. Galt doch die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Stämme nicht für voll gültig; und der König, wollte er neues Recht schaffen, musste sich dazu verstehen diese neuen Satzungen hineinzuschreiben in die Volksrechte, d.h. in die Gesetze der einzelnen Stämme. Die einzelnen Landschaften ob nun Sachsen oder Schwaben bewahrten das Gedächtnis ehemaliger Selbständigkeit und des alten Vorganges alter und erlaunter Geschlechter.

Wenn jetzt das Königtum unter Karls Nachfolgern durch dreifache Teilung die empfindlichste Schwächung und Minderung erfährt so kann es nicht Wunder nehmen wenn in den einzelnen Landschaften, Provinzen wie sie im neunten Jahrhundert heissen eigentümliche Verfassungen sogleich wieder hervortreten. Die Führung im Kriege wird es zuerst gewesen sein die einer angesehenen Familie die Führerherrschaft

auch im Frieden eingetragen hat. Denn wie man scharf zugespitzt gesagt hat, Heeresverfassung i s t Staatsverfassung. So in Bayern zB. ist es der Kampf gegen Böhmen der den Markgrafen <sup>8</sup>Liutpold an die Spitze des Stammes beruft. Ueberall in Deutschland wiederholt sich der Vorgang, überall erstehen um 900 ~~die~~ Stammesherzogtümer. Nur wenige Gebiete des ostfränkischen Reichs bleiben frei davon, wie Friesland und wenigstens im grossen und ganzen Thüringen. Der Name Dux, Herzog, in der Karolingerzeit zum bloßen Ehrentitel herabgesunken, wird nunmehr ~~Wieder~~ der bestimmte Begriff, der nicht nur wie zu Tacitus' Zeiten den <sup>e</sup>Herrführer sondern den <sup>da</sup>Vorsteher des Stammes bezeichnet. Die Bedürfnisse des Stammes und die Wünsche des Geschlechts begegnen sich, um das neue Institut ins Leben zu rufen. Von Gottesgnaden und durch Volkeswahl Herzog, so nennt sich einer von ihnen. In Kärnten tritt der neue Herzog in <sup>schlichter</sup>~~einfacher~~ Bauernkleidung vor die Landsgemeinde und empfängt hier aus der Hand eines einfachen Mannes gegen einen Kaufschilling sein Herzogtum. Dann erst, mit dem Abzeichen der neuen Würde bekleidet, schwingt er sein Schwert in alle vier Richtungen des Windes, anzudeuten dass er sein Amt ~~fortan~~ nur gegen Gott zu verantworten hat. Wie der König verfügt der Herzog frei über die kriegerische Mannschaft seines Stammes. Auf eigene Faust sind bald nach 900 die Herzöge von Schwaben und von Bayern mit ihrem Aufgebot über die Alpen gezogen. Nicht als <sup>beamteter</sup>Beamter ~~der~~ Richter spricht der Herzog <sup>8</sup>Recht, sondern kraft seiner Gerichtshöheit darf er Grafen und Richter die unter ihm stehen, zusammen rufen und zur Verantwortung ziehen auf Land und Hofstage. Das Recht einen Landtag zu berufen, ist recht eigentlich das Kennzeichen der herzoglichen Gewalt durch die ganzen nächsten Jahrhunderte. <sup>e</sup>Es ist das Ehrenrecht des Herzogs selbständig wie der König neue Massregeln für den Rechtsschutz ins Werk zu setzen, eine politische Wirksamkeit also und <sup>eine</sup>(wahre Herrschaft zu entfalten. Gottfried von Lothringen erzählt stolz von seinem Ahnherrn: Einst habe dieser

vor versammeltem Volk mit lauter Stimme gleichsam wie sein eigener Herold die Frage erhoben ob einer unter der Menge über ein Unrecht zu klagen habe doch alles sei still geblieben. ~~Da~~ sei der Herzog freudig zu Pferde gestiegen und habe sich noch im Davonreiten glücklich gepriesen ein so wohlgeordnetes Gemeinwesen zu beherrschen. Indessen: Finden wir schon in dem Königtum dieser Epoche kein starkes Interesse an einer vorsorglichen inneren Verwaltung und Gesetzgebung, so hat das Herzogtum erst recht dieser Aufgabe vernachlässigt. Damit hat es aber das Bedürfnis verkannt, dem es recht eigentlich seine Entstehung verdankt und hat so~~seine~~ <sup>seiner</sup> besondere Stellung und Berechtigung gegenüber anderen Gewalten verwirkt. <sup>Herzöge</sup> Indessen wie es auch damals das oft betonte Privileg des Königs war Vormund der Schutzlosen im Lande zu sein so ist nicht minder der Herzog der Berufene Verteidiger der Witwen und Waisen. Ohne den König kommen diese Gewalten empor, sie haben <sup>n</sup>keine scharfe rechtliche Stellung im Rahmen der Reichsverfassung, der Herzog bildet keinen besonderen Stand unter den Grossen, geschweige denn dass er ein Sonderrecht z.B. bei der Königswahl übt. Aber wenn auch ohne den König so kommen die Herzöge doch nicht gegen den König empor. Die Vorherrschaft des fränkischen Stammes ist niemals von ihnen in Frage gestellt worden. Gerade dadurch dass das Königtum damals als bei einem Stamme liegend galt wurde das Sonderrecht der übrigen Stämme gleichsam mit unterstellt. Als an das Selbstständigste der neuen Herzogsgeschlechter an das Sächsische die Krone des Reiches übergeht da ist es selbstverständlich für den neuen König, dass er nach Aachen zieht und fränkische Sitte annimmt. Durch das ganze Mittelalter ist der Rechtssatz in Kraft geblieben, dass der König ribuarischer Franke ist, d.h. dasselbe Recht hat wie vor dem die Karolinger. Wenn aber die Herzöge das Gefüge des Reichs nicht bewusst sprengen wollen, so bleibt doch ihre Gewalt einen ~~Wizekönigliche~~ <sup>Wizekönigliche</sup>, die den König gleich-

sam überflüssig macht. Alles befehlt der Herzog, wie es der „modus Heinrich“ ausdrückt, „praeterquam regale“, d.h. mit Ausnahme des Diadems selbst. So ist es unausgesetzt die Politik der Herrscher, die Herzogsgewalt aus einer gleichstehenden Hinabzudrängen in Unterordnung, sie aller Orten nieder zu halten, zu schwächen. Der Kampf der Könige mit der Herzögen ist eifrig in Lied und Sage dargestellt worden, und es ist charakteristisch, dass fast allenthalben der Sänger auf Seiten des Herzogs steht. Der Herzog ist eben der Vertreter der Stammeseinheit und der volkstümlichen Bedürfnisse.

Wir haben die Grafengewalt als eine Beamtengewalt abgeleiteten Rechts im Gegensatze zu der des Herzogs aus eigener Hoheit kennen gelernt. Es könnte nahe liegen zu meinen die Könige hätten nun die Grafengewalt zu Gunsten der herzoglichen befördern müssen. Indessen das Grafenamt ist damals in einer Umwandlung begriffen die es gegenüber der Zentralregierung selbständiger und unabhängiger macht. Das Amt wird erblich, der Graf huldigt dem König, aber dieser übernimmt als Lehnsherr zugleich eine Leihpflicht und zwar nicht nur gegen den Mann selbst, sondern bald auch gegen seine Nachkommen; das Amt wird erblich. Bedeutet der Eintritt in die Vasallität für den Grafen ein stärkeres Heraustreten aus dem Gefüge des Ganzen, so ist es umgekehrt für den Herzog freilich eine stärkere Bindung und Verknüpfung mit dem Königtum wenn er sein Land dem Könige aufträgt und aus dessen Hand das Herzogtum neu empfängt. Und doch ist das schon im Jahre 936 geschehen; dem König Otto dienen zu Aachen vier Stammesherzöge als die obersten Reichshofbeamten beim Krönungsmaße wie <sup>h)</sup> ~~(später die Kurfürsten)~~ <sup>falsch hieß</sup>. Dieses Treue-Verhältnis bringt dem Königtum nicht nur einen Scheingewinn. Als Herzog Ernst seine schwäbischen Grafen zum Kampfe gegen seinen Stiefvater den Kaiser Conrad aufruft, da antworten ihm diese: Wohl haben wir die Treue gelobt gegen jedermann, aber unter einer einzigen Bedingung; gegen den Kaiser darfst Du uns nicht führen. Und

rücksichtsloser als gegen irgend jemand anders haben die Könige die Verletzung der Treuepflicht durch einen Herzog gerügt. Damit haben sie das Recht die Herzogtümer zu verleihen in ihre Hand gebracht. Siebenmale in 17 Jahren hat Heinrich II. das Herzogtum Bayern verliehen; im Laufe eines einzigen Jahrhunderts ist dasselbe Land durch 53 Jahre in den Händen des Königs oder seiner nächsten Anverwandten geblieben. Als dritter Faktor, neben Stamm und Geschlecht ist also <sup>ein</sup> der König jetzt getreten. Noch muss er freilich auch die Rechte des Stammes den Herzog sich zu wählen, in Rücksicht ziehen.

Den Herzögen wird ferner die Verwaltung der königlichen Domänen entzogen und so der Fiskus des Reichs gegenübergriffe und Schmälerung geschützt. In allen deutschen Stammländern wird das Amt des Pfalzgrafen geschaffen, der eben das Reichsgut zu betreuen hat.

Noch eine neue, schier unübersehbare Kette von Massnahmen setzt unter Otto I. ein das Königtum gegenüber den centrifugalen Mächten zu stützen. Die Reichskirchen und ihre Vorsteher werden mit weltlichen Hoheitsrechten bedacht. Auch diese <sup>Politik</sup> Massnahmen richtet sich in erster Linie gegen die Herzöge. Der erste Kirchenfürst der, "weltliches Gericht" empfängt, Bruno I. von Köln, erhält das Herzogtum Lothringen zur Verwaltung! Das ~~alte~~ Stammesherzogtum ist seitdem nie wieder ~~in~~ <sup>seiner</sup> Herrlichkeit erstanden. Freilich hat auch sobald kein geistlicher eine ähnliche umfassende Gewalt wiedererlangt.

Durch alle diese Massnahmen ist aber der Begriff des Stammesherzogtums gesprengt und auseinander gelegt in Stamm und Herzogtum. Der Umfang beider deckt sich nirgends mehr, ihre Grenzen treten immer mehr auseinander. Noch zählt der Geschichtsschreiber im 11. Jahrhundert die vier Heerhaufen der vier Stämme als Ordnung in der Feldschlacht auf, und hier wird dem Herzog das Kommando zunächst noch geblieben sein. Aber schon am Ende des ~~10~~ <sup>11</sup>ten Jahrhunderts richtet der König

sein Heeresaufgebot an die Reichskirche unmittelbar. <sup>Aus</sup> dem Volksheer wird das Berufsheer; der Lehnsmann dient unter den Fahnen des Herrn dessen Lehen er trägt. In der Einführung der neuen Massregeln zum Schutze des Landfriedens eilt die bischhöfliche Gewalt der des Herzogs meistens voraus. Da wo der Herzog besonders nachdrücklich den alten Umfang seiner Befugnisse behauptet, <sup>wie in Bayern</sup> wird ihm sein Land zerstückt und beschnitten und die Grenzprovinzen abgetrennt.

Es kann sich aber die Zeit nunmehr staatlicher Gliederung und Unterordnung nur im Vassalitätsverhältnisse vorstellen. Ein Herr kann nur Rechte ausüben, da wo von ihm das Land zu Lehen geht. Jedes Recht bedarf einer "Statt". So kommt es dass ein Herzogtum schon um 1100 nichts weiter bedeutet als der Besitz einer Mehrheit von Grafschaften. Herzog ist der von dem mehrere Grafschaften zu Lehen gehen. Am klarsten zeigt sich diese Veränderung unseres Begriffes in der Politik der Kirchenfürsten des 12. Jahrhunderts. Es sei verstattet auf ein Beispiel näher einzugehen.

Nicht überall haben die Kaiser die Herzogtümer geschwächt, da nämlich nicht wo das Herzogtum <sup>in der Hand</sup> zugleich Hausgut des Könighauses <sup>selbst</sup> war. Deshalb ist Schwaben in seinem alten Umfang unverändert erhalten geblieben und als das letzte Staammesherzogtum erst 1268 beim Aussterben des Staufischen Geschlechts erloschen. Die Kaiser sind aber noch weiter gegangen. Heinrich V. hat eben zu Gunsten der Staufischen Verwandten in der herzoglosen Ostfranken einen neuen Dukat aufrichten wollen. Dabei stiess er auf mächtigen Widerstand bei den Reichskirchen der Landschaft. Es war vor allem der Bischof von Würzburg der nicht nur in seiner Diözese sondern durch ganz Ostfranken verstreut Grafschaftsrechte besass. Er war weltlicher Oberherr auch in Gebieten wo er nicht Seelenhirt war. Aus Gründen der Reichspolitik musste nun Heinrich V. seinen Plan ein Herzogtum Ostfranken für die Stauer zu

begründen fahren lassen. Nun springt der Pfeil auf den Schützen zurück.

Würzburg erwirkt bei dem willigen Nachfolger Heinrichs, bei dem kirchenfreundlichen Lothar eine Bestätigung seiner weltlichen Hoheit in Ostfranken und ihre Zusammenfassung unter dem Titel des Herzogtums. Als das erste geistliche Territorium, dem diese Würde zuerkannt worden ist hat es ein reiches und belehrendes Zeremoniell <sup>für</sup> (des) Bischof-Herzogs ausgebildet. Aber es macht von diesem Namen nur solange Gebrauch als er noch etwas besonderes darstellt, als noch nicht alle Reichskirchen sich ähnlicher Befugnisse rühmen dürfen. Aber schon kurz nach 1150 will man in Köln ein Herzogtum besitzen, nach der neuen Anschauungsweise nicht ohne Grund; denn der Erzbischof ist weltlicher Herr auch ausserhalb seines geistlichen Sprengels, z.B. in weiten Teilen der Diözese Trier. In Brixen wie in ~~Tyrol~~ <sup>Baunz</sup> Prag will <sup>bezeugt</sup> (der Bischof) Herzog sein. Um den Innbegriff weltlicher Hoheit zu bezeichnen, nennt sich der Bischof von Hildesheim 1235 sein eigener Herzog. Schon im Ausgange des 12. Jahrhunderts <sup>bezeichnet</sup> ~~nennt~~ ein getreuer Diener des Erzbischofs von Magdeburg seinen Herrn <sup>als</sup> (Herzog) rechts der Elbe, aus keinem anderen Grunde weil er hier die weltliche Hoheit und zwar nur die weltliche Hoheit besass. Denn geistlicher Oberherr dieses Landstrichs war der Bischof von Brandenburg. Einst hatten unter Karls des Grossen Zepter Bischöfe und Grafen etwa parallel gestanden. Nunmehr entspricht dem episcopatus des geistlichen Rechts der dukatus des Staatsrechts.

Auch die Politik der weltlichen grossen verrät die neue Zeit. Jetzt kann ein Herzogtum durch Vertrag aufgerichtet werden zwischen König und Geschlecht. Das Stammesvolk, ehemals der dritte Faktor ist nunmehr ausgeschieden. So wird Oesterreich so Steyer in ein Herzogtum umgewandelt, und so aus welfischem Hausgut das Herzogtum Braunschweig Lüneburg durch Rechtsakt errichtet. Das Herzogtum ist also damals der Prototyp des neuen Fürstenstandes, d.h. einer weltlichen Landesherr-

schaft die unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen wird. Zwar kennt eine unbeachtete Stelle des Langobardischen Lehnrechts sogar ein Herzogtum, dass nicht unmittelbar von der Krone abhängt vielmehr ein <sup>ew</sup> Zwischenherrs über sich hat. Dies aber bedürfte einer besonderen Untersuchung.

Gegenüber dieser neuen Art des Ducats ist nun die Einheit und Besonderheit des Stammes noch immer erhalten geblieben. Noch lebt der Schwabe wie der Sachse nach seinen besonderen Recht. Wenn der Herrscher einen Landfrieden aufrichten will so muss er ihn für die einzelnen Landschaften stiften, <sup>so</sup> (1179 in Rheinfranken, 1224 in Sachsen. Es ~~bedeutet~~ ~~ist~~ macht Epoche in der Verfassungsgeschichte, dass Friedrich der zweite einen R e i c h s Landfrieden erlassen kann. Noch muss der König bei der Berufung seiner Hoftage Rücksicht nehmen auf die Vorrechte der Stämme nur an bestimmten Orten sich einzufinden. 1208 versammelt sich der sächsische Stamm zur Sonderwahl des Königs wie einst am Anfange des 11. Jahrhunderts. Dem Dichter des 13. Jahrhunderts noch erscheint der grosse Kaiser Otto als der Stammfremde, als sächsischer Barbar.

Ist denn nun, trotzdem wir die vollständigste Auflösung des alten Stammesherzogtums wahrnehmen die ganze Periode noch eine einheitliche? Ist es wahr, dass sie trotzdem gekennzeichnet wird gerade durch die Herzogtümer? gerade unsere Betrachtung gestattet uns diese Behauptung festzuhalten. Denn mag der Begriff des Herzogtums sich noch so sehr verkehren- ~~er~~ ist es doch nach dem die grossen des Reichs greifen um ihre Machtansprüche mit dem rechtfertigenden Titel zu umkleiden und ~~er~~ ist es gegen den sich unausgesetzt die Politik der Könige richtet. Wie Otto I. gegen die nächsten Verwandten so hat Barbarossa gegen den Vetter zu Felde ziehen müssen um zu verhindern dass ein Herzog selbständige Politik ohne das Reich oder gar gegen das Reich treibe. Die Sage drückt diese Einheit des Zeitalters anschaulich aus indem sie

den Kampf Ottos I. gegen Bruder und Schwiegersohn den Aufstand des Herzog Ernst und den Sturz Heinrichs des Löwen in ein <sup>em</sup> unentwirrbaren Sagengeflecht verküppelt hat. Es ist von nicht geringer Bedeutung wenn wir die Könige und Gegenkönige von Konrad I. bis auf Friedrich II. mustern dürfen und keinen einzigen unter ihnen finden der nicht aus Stammesherzoglichen Geblüte wäre. [Als im 13. Jahrhundert das Kurfürstenkollegium im ~~Viertel~~ der Geschichte sichtbar wird da wählt es einen einfachen Grafen zum König, bald darauf einen Stammfremden. Da ist wirklich eine neue Zeit angebrochen ~~denn~~ Dieser neue Herrscher wird <sup>ja als auch</sup> erwähnt als berufener Regent nicht nur des fränkischen Königums über Deutschland sondern des abendländischen Kaisertums. Und hier <sup>(st</sup> ~~an~~ die entscheidende ~~der~~ (Einbruchsstelle des Gedankens der Universal-Monarchie in die Verfassungsgeschichte des deutschen Königums im alten Sinne, hier überflutet der Strom bedeutsamer Ereignisse die seit Otto I. Zug nach Italien der Idee des Kaisertums verdankt werden <sup>endgültig</sup> die alten Ordnungen des in Stämme gegliederten Ostfränkischen Reichs. In dieser bedeutsameren und imposanteren Entwicklung haben die Stammesherzogtümer eine entscheidende Rolle nicht gespielt. Aber als die Symbole der ersten Hälfte des deutschen Mittelalters, der Zeit des deutschen Königums dürften die vier Stammesherzöge mit Fug an jenem Brunnen zu Nürnberg ihren Platz einnehmen.]